

## **Sicherung des Nachlasses**

Sind die Erben unbekannt oder dauert es längere Zeit, bis der Erbe ermittelt ist, hat das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, sofern hierfür ein Fürsorgebedürfnis besteht. Das Nachlassgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses oder Nachlasspflegschaft anordnen.

Zum Aufgabenkreis des Nachlasspflegers gehört in der Regel die Sicherung und Verwaltung des Nachlasses sowie die Erbenermittlung.